

Wechsel der zuständigen Luftfahrtbehörde für eine ausländische Pilot:innenlizenz aus einem EASA-Mitgliedstaat beantragen

Für den Wechsel der Zuständigkeit und Übertragung einer ausländischen Pilot:innenlizenz aus einem EASA-Mitgliedstaat zur Luftfahrtbehörde Bremen (Transfer-in) müssen Sie einen Antrag stellen.

Basisinformationen

Sie können einen Wechsel der Zuständigkeit und eine Übertragung der Pilot:innenlizenz aus einem EASA-Mitgliedstaat zur Luftfahrtbehörde Bremen beantragen. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Teil-FCL-Lizenz durch die Luftfahrtbehörde Bremen erteilt werden und somit die Zuständigkeit wechseln.

Voraussetzungen

Sie besitzen eine ausländische Pilot:innenlizenz aus einem EASA-Mitgliedstaat.

Ablauf

- Sie stellen einen Antrag auf Wechsel der Zuständigkeit bei uns.
- Wir leiten den Transfer bei Ihrer bisherigen Luftfahrtbehörde in die Wege.
- Sobald die medizinischen Daten zum Luftfahrt-Bundesamt übertragen wurden und wir eine Lizenzverifizierung erhalten haben, stellen wir Ihnen eine neue Pilot:innenlizenz aus.

Wenn Sie Fragen zu den Formularen haben, können Sie sich an die zuständige Stelle wenden.

Weitere Hinweise

Die Luftfahrtbehörde Bremen ersucht nach Antragstellung per E-Mail die bisher zuständige Behörde des Lizenzinhabers, eine Bestätigung (Verification) der derzeitigen Lizenzdaten zu übermitteln. Die Bestätigung ist in Form des ICAO-Dokuments 155 per E-Mail durch die zuständige Luftfahrtbehörde zu senden.

Zudem ist es notwendig, dass die medizinischen Berichte (flugmedizinische Daten) durch die bislang zuständige Behörde an das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) übergeben werden. Die Landesluftfahrtbehörden sind für die Flugmedizin nicht zuständig. Daher übernimmt das LBA die Prüfung und Verwaltung der flugmedizinischen Daten.

Dazu müssen Kopien der medizinischen Berichte von der zuständigen Behörde an das LBA geschickt werden. Die Übermittlung erfolgt nach Anhang IV (Teil-MED) MED.A.015. Die Berichte müssen eine vom medizinischen Sachverständigen überprüfte und unterschriebene Zusammenfassung der relevanten Krankengeschichte enthalten.

Nach Antragstellung erfolgt die Kommunikation somit zwischen den beteiligten Behörden.

Benötigte Unterlagen

- Antrag Transfer-in
- Gegebenenfalls Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation | Referat 33 - Luftverkehr, Flugplätze, Luftfahrtbehörde](#)
 - +49 421 361 98210
 - Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - luftfahrt@haefen.bremen.de

Formulare

- [Formulare der Luftfahrtbehörde](#)

Gebühren / Kosten

50,00 EUR bis 70,00 EUR

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

1 Monat bis 12 Monate

Rechtsgrundlagen

- [§ 7 Verordnung über Luftfahrtpersonal \(LuftPersV\)](#)
- [Anhang I FCL.015 e\), ARA.GEN.360, Verordnung \(EU\) Nummer 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt](#)
- [Anhang III SFCL.015 f\) Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1976 der Kommission zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Segelflugzeugen](#)
- [Anhang I BFCL.015 f\) Verordnung \(EU\) 2018/395 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Ballonen](#)
- [Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung \(LuftKostV\)](#)

Weitere Informationen

- [Luftfahrt in Bremen](#)

Aktualisiert am 07.04.2026